

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Montessorischule Kempten/Allgäu". Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz 'e.V.'.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kempten/Allgäu.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein dient der Auseinandersetzung mit den Ideen und Ansätzen von Reformpädagogik unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der Förderung und Verbreitung dieser Ideen und Ansätze. Ferner dient der Verein der praktischen Förderung und Unterstützung von reformpädagogischen Einrichtungen und Initiativen in der Region Allgäu sowie von darin lernenden und arbeitenden Menschen, insbesondere der Bildungseinrichtung Montessori Kempten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Vereinszweck anerkennen und fördern wollen.
2. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereins verpflichten, ohne Vollmitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrags, möglichst bei seiner nächsten Vorstandssitzung.
4. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Menschen durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
6. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch einlegen, ebenfalls schriftlich. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Vierteljahres nach Eingang des Widerspruchs einzuberufen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz einmaliger Mahnung nicht entrichtet; die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen und den Ausschluss androhen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist zum Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag sofort fällig.

#### § 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder Vereinsmitglieder, die mindestens 1/5 aller Stimmen repräsentieren, dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangen.
2. Mitgliederversammlungen sind von dem/der ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen gilt ein Antrag als angenommen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmen.
5. Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden und können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
6. Anträge auf Änderung, Ausweitung oder Ergänzung des Vereinszwecks gem. §2.1 dieser Satzung sind in der Tagesordnung gesondert anzukündigen. Eine zu einem derartigen Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung kann diese Satzungsbestimmung nur ändern, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, aber die Ladung entsprechend §5.2 ordnungsgemäß erfolgt ist. Ein Beschluss zur Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den/die Versammlungsleiter/in festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn dies der zehnte Teil der anwesenden Mitglieder beantragt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.  
Darüber hinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands
  - b) Wahl des Rechnungsprüfers /der Rechnungsprüferin
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - f) Entscheidungen über Satzungsänderungen
  - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
  - h) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand

kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern/innen.
2. Der Verein wird durch den/die erste Vorsitzende oder den/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange geschäftsführend im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder der/die Rechnungsprüfer/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied berufen. Scheidet der/die erste oder stellvertretende Vorsitzende aus, ist baldmöglichst eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt 'Neuwahl des Vorstands' einzuberufen.
5. Der Vorstand des Vereins "Augsburger Gesellschaft für Lehmbau, Bildung und Arbeit e.V." kann eine/n beratende/n Beisitzer/in für den Vorstand des "Fördervereins Montessorischule Kempten/Allgäu" entsenden.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich zu protokollieren.
7. Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese Tagesordnung den Mitgliedern unter Einhaltung der einwöchigen Einladungsfrist vorher zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung zwar mehrheitlich für die Auflösung des Vereins stimmt, aber die hierfür erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erfüllt wird, kann innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann dann die Auflösung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Augsburger Gesellschaft für Lehmbau und Arbeit e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung dies nicht umsetzbar sein, fällt das Vermögen an die Stadt Kempten, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.  
Die übertragenen Mittel sollen gemäß unserem Satzungszweck verwendet werden.

Diese Änderung der Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 23.03.2017 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.